

7. Sekundärliteratur

Schulordnung für die drei höheren Lehranstalten der Franckeschen Stiftungen. (Lateinische Hauptschule, Oberrealschule, Lyceum mit Oberlyceum).

Halle (Saale), 1916

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Schulordnung

für die

drei höheren Lehranstalten
der Franckeschen Stiftungen

AI 610.



Halle a. d. S. 1916

Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses

AI

3

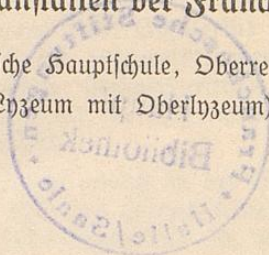
P. 3

Schulordnung

für die

drei höheren Lehranstalten der Franckeschen Stiftungen

(Lateinische Hauptschule, Oberrealschule,
Lyzeum mit Oberlyzeum)



AI 640.

Halle a. d. S.

Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses

1916



P. 3

Die Lateinische Hauptschule ist ein humanistisches Gymnasium und umfaßt 18 Klassen, von denen die eine Hälfte am Ostertermin, die andere am Michaelisterrmin ihren Jahreskursus beginnt. Die Oberrealschule hat nur Osterklassen. Das Lyzeum besteht aus 10 aufsteigenden Klassen, das Oberlyzeum aus 3 Klassen und einer Seminar-klasse mit je einjährigem Lehrgang.

A. Gemeinsame Bestimmungen.

I. Aufnahme und Abgang.

§ 1. Jeder Schüler (jede Schülerin) muß von dem Vater oder dessen Stellvertreter angemeldet werden. Bei der Anmeldung sind vorzulegen Geburtsurkunde, Taufschein, Impf- oder Wiederimpfschein und ein Abgangszeugnis der zuletzt besuchten öffentlichen Schule.

§ 2. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Anfang des Schuljahres. Wer nicht auf Grund seines Abgangszeugnisses einer bestimmten Klasse zuzuweisen ist, muß eine Aufnahmeprüfung ablegen.

§ 3. Die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen kann an die Bedingung geknüpft werden, daß sie einer geeigneten Pflege überwiesen werden. Für deren Wahl oder Wechsel bedarf es in jedem Falle der Genehmigung des Direktors, die vor jeder bindenden Abmachung einzuholen ist. Wenn sich begründete Bedenken gegen eine Pflegestätte herausstellen, so ist der Direktor berechtigt, die erteilte Genehmigung zurückzuziehen.

§ 4. Soll ein Schüler (eine Schülerin) die Schule verlassen, so muß er (sie) von dem Vater oder dessen Stellvertreter bei dem Direktor mündlich oder unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks schriftlich abgemeldet werden.

§ 5. Ein Abgangszeugnis wird erst dann ausgehändigt, wenn allen Verpflichtungen gegen die Anstalt genügt ist.

§ 6. Wer nach zweijährigem Besuch einer Klasse nicht versetzt wird, kann aus der Anstalt entlassen werden; hierauf werden die Eltern ein Vierteljahr vorher hingewiesen.

II. Schulgeld.

§ 7. Das Schulgeld ist für Einheimische und Auswärtige gleich und beträgt jährlich:

- a) an der Lateinischen Hauptschule und Oberrealschule
für die Klassen VI—VIII 140 M
" " " O II—OI 150 "
- b) am Lyzeum
für die Klassen 10 u. 9 100 M
" " " 8—1 140 "
- c) am Oberlyzeum
für die Klassen I—III u. S-Klasse . . . 180 M.

Zu zahlen ist das Schulgeld zu Beginn jedes Vierteljahres; der Zahltag wird rechtzeitig vorher bekannt gemacht.

§ 8. Wer nicht spätestens am ersten Tage des Schulvierteljahres abgemeldet ist, hat das Schulgeld des ganzen Vierteljahres zu zahlen. Das Schulvierteljahr beginnt mit der Wiederaufnahme des Unterrichts nach den Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien.

§ 9. Wer nach Beginn des Vierteljahres eintritt und an einer anderen öffentlichen höheren Lehranstalt für das laufende Vierteljahr noch kein Schulgeld bezahlt hat, ebenso wer vor Ende des Vierteljahres freiwillig oder gezwungen die Schule verläßt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung des Schulgeldes.

§ 10. Wer trotz wiederholter Mahnung das Schulgeld nicht bezahlt, muß auf Verlangen des Direktoriums der Franzeschen Stiftungen entlassen werden.

§ 11. Für die Aufnahme ist eine besondere Gebühr von 6 M zu bezahlen.

§ 12. Schulgelderlaß kann Kindern unbemittelter Eltern, wenn sie sich durch gutes Betragen und erfolgreichen Fleiß auszeichnen, ganz oder teilweise gewährt werden. Gesuche um Schulgelderlaß sind halbjährlich zu erneuern und müssen spätestens am dritten Tage nach Beginn des Halbjahrs durch den Klassenleiter dem Direktor eingereicht werden. Vordrucke dazu sind beim Direktor zu holen.

§ 13. Geschwister, gleichgültig ob sie die Lateinische Hauptschule, die Oberrealschule, das Oberlyzeum, das Lyzeum oder die Vorschule besuchen, haben ohne besonderen Antrag Anspruch auf Ermäßigung des Schulgeldes. Diese beträgt für jedes Kind jährlich

bei 2 Geschwistern	10 M,	also zusammen	20 M		
" 3	" 20 M	" "	60 M		
" 4	" 25 M	" "	100 M		
" 5	" 27 M	" "	135 M		
" 6	" 30 M	" "	180 M.		

III. Schulbesuch.

§ 14. Der Unterricht ist regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Dem Unterricht gleichgeachtet werden Schulfeste und vom Direktor angeordnete Schulausflüge, die einer Aufgabe des Unterrichts dienen.

§ 15. Wird ein Schüler (eine Schülerin) durch Krankheit oder plötzlichen Notfall am Schulbesuch verhindert, so muß der Klassenleiter bis zum folgenden Tage schriftlich benachrichtigt werden. Beim Wiedereintritt ist eine Bescheinigung der Eltern oder Pfleger über Ursache und Dauer der Versäumnis beizubringen, auf Verlangen des Direktors auch ein ärztliches Zeugnis. Ebenso ist ein Zeugnis der Eltern oder Pfleger vorzulegen, wenn der Schüler (die Schülerin) als krank aus dem Unterricht entlassen werden mußte oder verhindert war, die Schulaufgaben zu erledigen.

Über das Verhalten bei ansteckenden Krankheiten gelten besondere Bestimmungen.

§ 16. Zu jeder anderen Schulversäumnis müssen Eltern oder Pfleger rechtzeitig vorher unter zureichender Begründung Urlaub nachsuchen, und zwar bis zur Dauer eines Tages beim Klassenleiter, für längere Dauer und für jede Versäumnis, die unmittelbar vor oder nach den Ferien eintreten soll, beim Direktor.

IV. Unterricht.

§ 17. Wer an wahlfreiem Unterricht teilnimmt, verpflichtet sich für ein halbes Jahr.

§ 18. Schüler oder Schülerinnen, die gegen Entgelt Unterricht erteilen wollen, haben dazu in jedem einzelnen Falle die Erlaubnis des Direktors einzuholen und die Genehmigung des Vaters oder seines Stellvertreters nachzuweisen.

§ 19. Sollen Schüler (Schülerinnen) in einem Lehrgegenstand Privatunterricht erhalten, so wird ihren Eltern empfohlen, zuvor mit dem Fachlehrer Rücksprache zu nehmen.

V. Schulzucht.

§ 20. Alle Schüler (Schülerinnen) unterstehen der Schulzucht der Anstalt auch außerhalb der Schule, soweit deren Unterrichts- und Erziehungszweck es erfordert. Die Anstalt kann darnach ihre Zöglinge für Angebührlichkeiten, die sie außerhalb der Schule und des Elternhauses begehen, zur Verantwortung ziehen. Insbesondere stehen Schüler (Schülerinnen), die weder im Elternhause noch in den Erziehungsanstalten der Fremde-

schen Stiftungen wohnen, auch in ihrem häuslichen Leben unter der Aufsicht der Schule.

§ 21. Den Verkehr im Schulhause regelt die Hausordnung. Ihnen übertragene Ämter haben die Schüler (Schülerinnen) ordnungsgemäß zu führen.

§ 22. Etwaige Wünsche sind zunächst dem Klassenleiter vorzutragen. Glaubt jemand eine über ihn verhängte Strafe nicht verdient zu haben, so hat er das Recht, sich mit seiner Klage auch an den Direktor zu wenden.

§ 23. Die gewöhnlichen Zuchtmittel der Schule sind festgelegt in der Dienstanweisung für die Direktoren und Lehrer an den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend in Preußen. Wenn sie versagt haben oder ein solches Versehen vorliegt, daß beim Verbleiben des (der) Schuldigen üble Folgen für die Schule zu befürchten wären, kann der (die) Schuldige von der Schule verwiesen werden.

§ 24. Bücher, Hefte, Geräte und ablegbare Kleidungsstücke sind deutlich mit Namen zu versehen.

§ 25. Wer Eigentum der Schule beschädigt oder dessen Verlust verschuldet, haftet für den Schaden.

§ 26. Zu jeder öffentlichen Betätigung, z. B. bei Festlichkeiten oder durch Anzeigen in Zeitungen, zur Teilnahme an öffentlichen Versammlungen und Vereinen und zur Veranstaltung von Geldsammlungen muß die Erlaubnis des Direktors eingeholt werden.

§ 27. Konditoreien, Bier- und Kaffeehäuser in der Stadt und ihrer nächsten Umgebung dürfen Schüler bis zur Untersekunda und Schülerinnen des Lyzeums nur in geeigneter Begleitung besuchen. Bei den Schülern und Schülerinnen der Oberklassen überläßt die Schule den Eltern die Verantwortung dafür, wie weit sie ihren Kindern den gelegentlichen Besuch erlauben wollen. Häufigen Wirtshausbesuch hält die Schule für unvereinbar mit dem Alter und der Stellung der Zöglinge höherer Schulen und behält sich das Recht vor, gegen Mißbrauch der gewährten Freiheit einzuschreiten.

Unbedingt verboten ist das Tabakrauchen auf den Straßen der Stadt.

§ 28. Vereine und vereinsartige Zusammenkünfte von Schülern (Schülerinnen), einerlei zu welchem Zwecke, ebenso deren Satzungen und Mitgliederlisten unterliegen der Genehmigung des Direktors. Jeder Schülerverein (Schülerinnenverein) wählt sich einen Berater aus dem Lehrerkollegium.

VI. Verkehr zwischen Schule und Haus.

§ 29. Zu einer gedeihlichen Förderung ihrer Unterrichts- und Erziehungsaufgabe erwartet die Schule eine bereitwillige und kräftige Mitwirkung des Elternhauses, besonders eine Überwachung der häuslichen Schularbeiten und der sonstigen Pflichten gegen die Schule.

Dringend empfohlen wird die Gewöhnung an eine feste Tagesordnung auch außerhalb der Klassenzeit, so daß täglich bestimmte Stunden für die Arbeit, andere für die Erholung innegehalten werden. Die Eltern werden auch gebeten, den häuslichen Lesestoff sorgsam zu überwachen.

§ 30. Erkundigungen über ihre Kinder wollen die Eltern zunächst bei den Klassenleitern oder den Fachlehrern einziehen. Jeder Lehrer ist, zumal in den bekanntgegebenen Sprechstunden, zu Rat und Auskunft in Schulangelegenheiten bereit; Störungen während des Unterrichts sind nicht gestattet. Vorherige Anmeldung ist erwünscht.

§ 31. Der Direktor ist in seinem Amtszimmer zur festgesetzten Stunde an allen Schultagen zu sprechen.

§ 32. Die Eltern verpflichten sich, die Zeugnisse sowie andere Mitteilungen über ihre Kinder auf Verlangen der Schule zu unterschreiben.

§ 33. Gesuche und Beschwerden sind je nach der Art ihres Gegenstandes entweder an den Klassenleiter oder an den Direktor mündlich oder in geschlossenem Schreiben zu richten.

B. Sonderbestimmungen.

1. Lateinische Hauptschule und Oberrealschule.

§ 1. Von den Zeichenübungen des verbindlichen Zeichenunterrichtes kann nur in besonderen Fällen durch das Königliche Provinzialschulkollegium befreit werden.

Befreiung vom Turnunterricht, aber in der Regel nur für je ein Halbjahr, gewährt der Direktor, wenn die Begründung nicht offensichtlich ist, auf Grund eines schriftlichen Antrages der Eltern oder Pfleger und eines vorschriftsmäßigen ärztlichen Zeugnisses. Den Vordruck dazu liefert der Direktor.

Vom Gefangunterricht kann ein Schüler außer auf ärztliches Zeugnis in den Klassen IV—I auch auf Vorschlag des Gefanglehrers befreit werden.

2. Lyzeum und Oberlyzeum.

§ 2. Für die Befreiung vom Zeichnen und technischen Unterricht gelten die ministeriellen Bestimmungen.

I. Vom Unterricht im Zeichnen kann nur „bei völlig unregelmäßigem oder gestörtem Zustande der Augen“ auf das Gutachten eines Augenarztes hin befreit werden. Für andere Fälle ist eine Befreiung von diesem Unterricht und vom Schreibunterricht ebenso wenig wie von andern verbindlichen Lehrfächern angängig.

II. Wird die Befreiung vom Unterricht im Singen oder in Handarbeiten aus Gründen des Allgemeinbefindens (Körperschwäche, Muskelschwäche, Blutarmut, Nervosität, Neigung zu Kopfschmerz oder Schwindel, Störungen in den Entwicklungsjahren usw.) beantragt, so ist die Voraussetzung zur Genehmigung: der Wegfall etwaiger Privatstunden in Musik, Malen, Kuchenschrift oder Handfertigkeiten, so lange die Befreiung dauern soll.

Wird aus solchen Gründen des Allgemeinbefindens die Befreiung vom Turnen überhaupt (nicht nur von einzelnen anstrengenden Übungen) beantragt, so ist die Voraussetzung zur Genehmigung: der Wegfall etwaiger Tanzstunden oder Tanzfränzchen, solange die Befreiung dauern soll.

Wird die Befreiung von einem technischen Unterrichtsfach wegen Erkrankung eines einzelnen Körperteils, besonders der Augen, beantragt, so ist die Voraussetzung zur Genehmigung: der Wegfall etwaiger Privatstunden, durch die der schonungsbedürftige Körperteil angegriffen werden könnte.

III. Eine Befreiung kann, soweit es sich nicht um augenscheinliche Gebrechen handelt, höchstens bis zum Schluß eines Halbjahres gewährt werden. Nötigenfalls ist daher der Antrag mit Beginn eines neuen Halbjahres (zu Michaelis oder zu Ostern) zu erneuern.

C. Schlußbestimmung.

Die Eltern und Pfleger verpflichten sich durch Annahme dieser Schulordnung, an deren Aufrechterhaltung mitzuwirken.



P. 3

